Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4773

30. 05. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/3938 Nr. 2.32 –

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für das vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996–2000)
KOM(95) 602 endg.

Ratsdok.-Nr. 12232/95

A. Problem

Die fortschreitende Verarmung von Frauen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine besorgniserregende Entwicklung. Im übrigen bestehen trotz der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene unternommenen Anstrengungen nach wie vor Ungleichheiten, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung und des Arbeitsentgelts von Frauen.

B. Lösung

Es wird daher vorgeschlagen, dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, insbesondere auf die Veränderung der Familienstrukturen, der Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, der Organisation des Arbeitslebens und der Bevölkerungsstruktur zu reagieren. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, eine aktive Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und allen betroffenen Einrichtungen zu fördern.

Dem geänderten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates wird zugestimmt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, diesem Vorschlag ebenfalls ihre Zustimmung zu geben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, dem geänderten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates: Änderung für einen Beschluß „Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern" zuzustimmen, da er sich in dem beschlossenen Finanzrahmen hält und als ein Element zur Umsetzung der Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz in Peking im Europäischen Rahmen dringend erforderlich ist.

Bonn, den 23. Mai 1996

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis Vorsitzende	**Ortrun Schätzle** Berichterstatterin	**Ingrid Holzhüter** Berichterstatterin
	Rita Grießhaber Berichterstatterin	**Rosel Neuhäuser** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ortrun Schätzle, Ingrid Holzhüter, Rita Grießhaber und Rosel Neuhäuser

I.

Die EU-Vorlage auf Ratsdok.-Nr. 12232/95 (siehe Anlage) wurde dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 13. Wahlperiode am 4. März 1996 (Drucksache 13/3938, Nr. 2.32) gemäß § 93 GO-BT federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfahl in seiner Sitzung am 22. Mai 1996 ebenfalls, die EU-Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der federführende Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den geänderten Vorschlag in seiner 32. Sitzung am 8. Mai 1996 beraten.

II.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß bestand Einigkeit dahin gehend, die Bundesregierung aufzufordern, die bestehenden Vorbehalte im Interesse der Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen aufzugeben.

Die Fraktion der CDU/CSU hob den dokumentarischen Charakter der Vorlage hervor und unterstrich ihre Bereitschaft, der Unterrichtung auch unter den dargestellten veränderten Bedingungen zuzustimmen.

Die Fraktion der SPD bedauerte die 50%ige Kürzung des ursprünglichen Programms und stellte den dringenden Handlungsbedarf heraus. Sie sprach sich für sofortige Maßnahmen aus, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel, den Veränderungen der Familienstrukturen und den Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft Rechnung tragen würden. Auch die zunehmende Verarmung der Frauen sei im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Europäischen Union ein sehr ernstzunehmendes Problem.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte auf die in der Vorlage enthaltenen ergänzenden Empfehlungen aufmerksam und betonte die Notwendigkeit der positiven Maßnahmen für Frauen in Anbetracht des Urteils des EuGH. Im Hinblick auf die Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz, die fortschreitende Verarmung von Frauen und die Bedeutung der beruflichen Bildung seien Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene dringend erforderlich.

Die Gruppe der PDS schloß sich ausdrücklich den vorgetragenen Ausführungen an und begrüßte die interfraktionell gefundene Einigung.

In den Ausschuß wurde ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, dem geänderten Vorschlag zuzustimmen, da sich dieser im beschlossenen Finanzrahmen halte und als Element zur Umsetzung der Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz in Peking im Europäischen Namen dringend erforderlich sei.

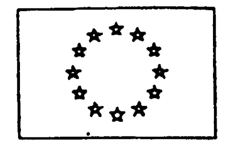
Der Ausschuß hat den gemeinsamen Antrag einstimmig angenommen.

Diese Beschlüsse faßte der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorbehaltlich der Voten des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

Bonn, den 23. Mai 1996

Ortrun Schätzle	**Ingrid Holzhüter**	**Rita Grießhaber**	**Rosel Neuhäuser**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.11.1995
KOM(95) 602 endg.

95/0206 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

für das vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Anschluss an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. November 1995 und in Erwägung der Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialauschusses, legt die Kommission dem Rat, gemäss Artikel 189a, Paragraph 2 des EG-Vertrags, einen geänderten "Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) vor.

Die vom Parlament eingebrachten und von der Kommission angenommenen Änderungsvorschläge

1) ergänzen die bereits aufgenommenen Empfehlungen bezüglich der "Chancengleichheit" durch eine weitere betreffend die "Gleichbehandlung" (Änderungen 1, 2, 23) ;

2) aktualisieren die Hinweise hinsichtlich der Treffen des Europäischen Rats und führen einen Hinweis auf die UN-Konferenz in Peking ein (Änderungen 3, 4, 33);

3) unterstreichen die Gefahren der Armut, denen Frauen gegenüberstehen (Änderungen 6);

4) erwähnen positive Aktionen (Änderungen 23);

5) heben den Beitrag von Information und beruflicher Fortbildung hervor, die es Frauen ermöglichen, sich im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben voll zu entfalten (Änderungen 10, 12, 27, 30).

Die Kommission hat Änderungsvorschläge nicht übernommen, die

a) Aktionen betreffen, die nicht im Rahmen des durch diesen Ratsbeschluss, der einen spezifischen Finanzierungsplan einschliesst, erstellten Aktionsprogramms durchgeführt werden können (gesetzgeberische Initiativen, Strukturfonds) (Änderungen 1, 7, 16, 19, 23, 25, 26, 28, 34);

b) die interne verwaltungstechnische Aspekte der Durchführung des Programms betreffen (Änderungen 20, 21, 22, 36);

c) Initiativen vorschlagen, die den vorgeschlagenen Finanzierungsplan überschreiten (Änderungen 18, 27, 28, 29, 31, 32, 33);

d) den Ergebnissen der Regierungskonferenz vorgreifen (Änderungen 2).

Geänderter Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

für das vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)

Ursprünglicher Vorschlag	**Geänderter Vorschlag**
Der Rat der Europäischen Union –	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,	
gestützt auf den Vorschlag der Kommission[1]	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[4]	

(1)
(2)
(3)
(4)

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und neun Entschließungen im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer angenommen[5]

---

[5] Richtlinie 75/117/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. Nr. L 45, 19.02.1975, S. 19;
Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39, 14.02.76, S. 40;
Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 6, 10.01.79, S. 24;
Richtlinie 86/378/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 225, 12.08.86, S. 40;
Richtlinie 86/613/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. Nr. L 359, 19.12.86, S. 56;
Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348, 28.11.92, S. 1;

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

[5] Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG), ABl. Nr. L 331, 19.12.84, S. 34;
Empfehlung des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung (92/241/EWG), ABl. Nr. L 123, 08.05.92, S. 16;
Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 186, 21.07.82, S. 3;
Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, ABl. Nr. C 161, 21.06.84, S. 4;
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen, ABl. Nr. C 166, 05.07.85, S. 1;
Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 203, 12.08.86, S. 2;
Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben, ABl. Nr. C 333, 28.12.88, S. 1;
Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, ABl. Nr. C 157, 27.06.90, S. 3;
Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995), ABl. Nr. C 142, 31.05.91, S. 1;
Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds, ABl. Nr. C 231, 20.08.94, S. 1;
Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß, ABl. Nr. L ..., S.

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
Die vom Rat im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer erlassenen Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.	Die vom Rat im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für Frauen und Männer erlassenen Richtlinien und Maßnahmen haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Grundsatz, der im Gemeinschaftsrecht verankert wurde.	Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Grundsatz, der im Gemeinschaftsrecht verankert wurde.
Die Staats- und Regierungschefs haben anläßlich des Europäischen Rates von Essen (10./11. Dezember 1994) unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.	Die Staats- und Regierungschefs haben anläßlich des Europäischen Rates von Essen (10./11. Dezember 1994) und Cannes (26./27. Juni 1995) unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.
Im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, die Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Berufsleben zu verstärken.(6)	
	Dieses Programm muß mindestens auf den Perspektiven in den Schlußfolgerungen, der Schlußerklärung und der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz in Peking aufbauen und muß im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz von Peking durchgeführt werden.
Im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik hat sich die Kommission verpflichtet, 1995 ein viertes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern vorzulegen, das 1996 in Kraft treten soll.(7)	
Das Europäische Parlament hat die Union wiederholt nachdrücklich aufgefordert, ihre Politik im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu forcieren.(8)	

(6) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 6/93.

(7) KOM(94) 333 vom 27. Juli 1994.

(8) Entschließung zur Bewertung des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und zu Vorschlägen für das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft A-4-0104/95 vom 14. Juni 1995.

Ursprünglicher Vorschlag	**Geänderter Vorschlag**
Die ersten drei mittelfristigen Aktionsprogramme der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1982-1985, 1986-1990, 1991-1995) haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Förderung einer diesbezüglichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beigetragen.	
Die im Rahmen dieser drei Programme erzielten Ergebnisse gilt es zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Trotz der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene unternommenen Anstrengungen bestehen nach wie vor Ungleichheiten, insbesondere, was Beschäftigung und Arbeitsentgelt der Frauen anbelangt.	
	Die fortschreitende Verarmung von Frauen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine besorgniserregende Entwicklung, die neben nationalen Maßnahmen auch ein Eingreifen der Gemeinschaft erfordert.
Die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen sind Faktoren, denen im Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft eine große Bedeutung zukommt.	
	Der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Förderung einer Diversifizierung der Berufswahl von Mädchen und Frauen sind entscheidend, wenn sich Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem, politischem und kulturellem Gebiet voll entfalten und wenn sie eine gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreichen wollen.
	Information und Ausbildung in Gleichbehandlung müssen mit spezifischen nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten verknüft und an alle Sozialpartner gemäß sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren gerichtet sein, um für Frauen den Zugang zu und den Gebrauch von Informationen und Strukturen zu fördern, die es ihnen ermöglichen, in den vollen Genuß ihrer Rechte zu gelangen.

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
Es erweist sich als notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung tragen, und insbesondere auf die Veränderungen der Familienstrukturen, der Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, der Organisation des Arbeitslebens und der Bevölkerungsstruktur zu reagieren.	
Zu diesem Zweck gilt es, eine aktive Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und allen betroffenen Einrichtungen zu fördern und eine Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen anzustreben.	Eine aktive Partnerschaft ist in diesem Bereich zwischen Kommission, den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, den Sozialpartnern, betroffenen Nichtregierungsorganisationen, insbesondere europäischen Frauenorganisationen und allen sonstigen wichtigen Teilnehmern an der bürgerlichen Gesellschaft zu fördern.
Unbeschadet dessen, daß die Förderung der Chancengleichheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3 b des Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, Förderung von Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen gemeinschaftlichen Mehrwert erbringen.	Unbeschadet dessen, daß die Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3 b des Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, insbesondere durch positive Maßnahmen, Förderung von Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen gemeinschaftlichen Mehrwert erbringen.
Im Vertrag sind für die Verabschiedung des vorliegenden Programms keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vorgesehen –	

Ursprünglicher Vorschlag | **Geänderter Vorschlag**

Artikel 1

Mit diesem Beschluß wird das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (nachstehend „Programm" genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 aufgestellt.

Ziel des Programms ist es, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken, Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern.

Artikel 2

Im einzelnen werden mit dem Programm nachstehende sechs Ziele verfolgt:

- Mobilisierung aller Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
- Förderung der Chancengleichheit in einer sich wandelnden Wirtschaft;
- Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
- Schaffung günstigerer Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Rechts auf Gleichstellung;
- Unterstützung bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele ergriffen werden.

Ursprünglicher Vorschlag	Geänderter Vorschlag
Artikel 3	
Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele. können im Rahmen des Programms folgende Maßnahmen durchgeführt, verstärkt und/oder unterstützt werden:	
a) methodologische, fachliche und finanzielle Unterstützung integrierter Projekte zur Ermittlung und zum Transfer vorbildlicher Praktiken in der Wirtschaft, im Unternehmen und im Bereich der Beschäftigung sowie in bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen;	a) methodologische. fachliche und finanzielle Unterstützung integrierter Projekte zur Ermittlung und zum Transfer vorbildlicher Praktiken im wirtschaftlichen. sozialen und kulturellen Bereich sowie in bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen:
b) Schaffung von Mechanismen zur Beobachtung und Begleitung der einschlägigen Politiken und Durchführung von Studien zu sämtlichen mit der Chancengleichheitsproblematik verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen;	
c) kontinuierliche Evaluierung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Aktivitäten;	
d) Durchführung jedweder Aktionen, die dem Austausch, der Information und der größtmöglichen Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Lohngleichheit und der Gleichbehandlung sowie der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen förderlich sind.	d) Durchführung und Unterstützung jedweder Aktionen, die dem größtmöglichen Austausch. von Information und der größtmöglichen Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Chancengleichheit sowie der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen förderlich sind. unter der Voraussetzung. daß bei den Aktionen nationale. regionale und lokale Unterschiede bewußt Berücksichtigung finden. um damit deren Wirking zu maximieren.
Artikel 4	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des vorliegenden Programms eingeleiteten Initiativen mit den im Rahmen der Strukturfonds und der übrigen Politiken bzw. Aktionen der Gemeinschaft – insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung – durchgeführten Maßnahmen Sorge.	

Ursprünglicher Vorschlag	**Geänderter Vorschlag**
Artikel 5	
An welchen Aktivitäten des Programms sich die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern und Malta sowie die Partnerländer der Union im Mittelmeerraum beteiligen können, wird im Kontext der jeweiligen Beziehungen zwischen der Union und den betreffenden Ländern festzulegen sein.	
Artikel 6	
Die Kommission stellt die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Mitgliedstaaten im Geiste der Partnerschaft zusammen.	Die Kommission stellt die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher. Zu diesem Zweck arbeitet sie im Geiste der Partnerschaft mit den Teilnehmern der bürgerlichen Gesellschaft, die an der Förderung der Chancengleichheit beteiligt sind, darunter auch den auf EU-Ebene tätigen Nichtregierungsorganisationen, und den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.
Artikel 7	
(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.	
(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms vor.	
Artikel 8	
Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333